



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_62 JAHRGANG 49
24. April 2020

Leitlinien des Rektorates

**für das Handeln der Prüfungsausschüsse
gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
in Ergänzung der Ordnung des Rektorates vom 23.04.2020
vom
24.04.2020**

Um Vorgehensweisen und Regelungen innerhalb der Universität und im Verhältnis mit den anderen Universitäten vergleichbar zu halten, richten die Prüfungsausschüsse der Bergischen Universität Wuppertal ihr Handeln in den ihnen durch die Ordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Betrieb der Bergischen Universität Wuppertal gestellten Herausforderungen in Studium, Lehre und Prüfungen vom 23.04.2020 („Rektoratsordnung“) eröffneten Möglichkeiten an den folgenden Leitlinien aus. Diese Leitlinien gelten zusätzlich zu den in der Rektoratsordnung bereits getroffenen Regelungen. Zwei Regelungen der Rektoratsordnung werden hier einleitend wiederholt.

Erinnerung: Regelungen aus der Rektoratsordnung:

- 1) Art.1 §2 (4): Ein Rücktritt von einer Prüfung ist zu jedem Zeitpunkt bis zum Beginn der Prüfung möglich. Der Nichtantritt zur Prüfung wird als rechtzeitige Rücktrittserklärung gewertet.
- 2) Art.1 §2 (5): Prüfungen, die erstmals abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen.

Lehrangebot im SoSe2020:

- 1) In der Regel werden alle ursprünglich vorgesehenen Veranstaltungen im Format Uni@Home angeboten. Sollte dieses Format eine virtuelle Präsenz erfordern, gelten hierfür die ursprünglich geplanten wöchentlichen Termine. Eine Wandlung in Blockveranstaltungen kann nur in den seltenen Ausnahmefällen erfolgen, bei denen das Uni@Home-Format grundsätzlich nicht angewendet werden kann, z.B. bei der Sport-Praxis.
- 2) Zu allen Lehrveranstaltungen/Modulen wird auch die zugehörige Prüfung angeboten, ggf. in einem anderen Format.

Prüfungsorganisation:

- 1) Wegen der Corona-Krise ausgefallene, im SoSe20 nachgeholt Prüfungen des WiSe2019/20 werden dem WiSe19/20 zugeschrieben, um nachteilige Folgen etwa bzgl. der Einhaltung der Regelstudienzeit oder der BAföG-Ansprüche auszuschließen. Die Prüfungsausschüsse mögen dem ZPA anzeigen, ob es sich um nachholende Prüfungen handelt.
- 2) Um unbillige Härte zu vermeiden, sind auf begründeten Antrag hin Sonderprüfungstermine und -formate anzubieten. Dabei soll insbesondere den Studierenden, die wegen der Corona-Epidemie durch Betreuungsaufgaben besonders belastet sind, ein Entgegenkommen gewährt werden.

Praxis-Veranstaltungen:

- 1) Die Prüfungsausschüsse können über die in Art. 1 §3 (4) der Rektoratsordnung vom 23.04.2020 getroffenen Regelungen hinaus weitere Erleichterungen für außeruniversitäre Praktika beschließen.
- 2) Für das Berufsfeldpraktikum und das Eignungs- und Orientierungspraktikum im Optionalbereich des Kombinatorischen Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts werden solche weitergehenden Erleichterungen erwartet. Für die Ableistung eines im SoSe 2020 geplanten, noch nicht begonnenen Berufsfeldpraktikums oder Eignungs- und Orientierungspraktikums trifft der zuständige Prüfungsausschuss Regelungen, die keine wesentlich verzögernde Wirkung entfalten.
- 3) Allen Studierenden in den M.Ed.-Studiengängen, die ihren schulpraktischen Teil des Praxissemesters im zweiten Schulhalbjahr 19/20 angetreten haben, wird ermöglicht, den universitären Teil des Praxissemesters abzuschließen. Für den schulpraktischen Teil gilt dasselbe Ziel; hier sind aber die vom MSB zu treffenden Regelungen maßgeblich.
- 4) Weitere Leitlinien für den Fall, dass der schulpraktische Teil des Praxissemesters im ersten Schulhalbjahr 20/21 absolviert wird, bleiben vorbehalten.

Auslandsaufenthalte:

- 1) Studierende können ein Auslandssemester virtuell durchführen. Leistungsnachweise und Prüfungen zu digitalen Veranstaltungen ausländischer Universitäten werden entsprechend der Lissabon-Konvention angerechnet.
- 2) Die Fach-Prüfungsausschüsse der modernen Fremdsprachen treffen Regelungen darüber, wie der für den Zugang zum jeweiligen Teilstudiengang in den Kombinationsstudiengängen mit dem Abschluss Master of Education notwendige Nachweis über einen Auslandsaufenthalt alternativ erbracht werden kann.

Übergänge:

Die zuständigen Prüfungsausschüsse treffen Regelungen, damit Studierenden wegen Verzögerungen oder anderer Einschränkungen durch die Corona-Epidemie keine Nachteile beim Übergang von einem Bachelor- in einen Masterstudiengang entstehen.

Ausgefertigt auf Beschluss des Rektorats vom 21.04.2020

Wuppertal, den 24.04.2020

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch